



**Vertrag**  
**über die Versorgung der Versicherten**  
**mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln**  
**gemäß §§ 78 Abs. 1 in Verbindung mit 40 Abs. 2 SGB XI**

zwischen

«Unternehmen»

«Strasse»

«PLZ» «Ort»

und

dem GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 30

10117 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Gegenstand des Vertrages</b>
<b>§ 2</b>	<b>Art der Versorgung</b>
<b>§ 3</b>	<b>Abgabe von Leistungen</b>
<b>§ 4</b>	<b>Vergütung der Leistungen</b>
<b>§ 5</b>	<b>Festbeträge</b>
<b>§ 6</b>	<b>Abrechnungsverfahren</b>
<b>§ 7</b>	<b>Zahlungsweise</b>
<b>§ 8</b>	<b>Werbung</b>
<b>§ 9</b>	<b>Datenschutz</b>
<b>§ 10</b>	<b>Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens</b>
<b>§ 11</b>	<b>In-Kraft-Treten und Kündigung</b>
<b>§ 12</b>	<b>Sonstiges</b>

---

<b>Anlage 1.1 - 1.7</b>	<b>Höchstpreisvereinbarungen</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Erklärung des Leistungserbringers</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Antrag auf Kostenübernahme</b>

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Der Vertrag regelt die Abgabe zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, an Pflegebedürftige, die einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Gegenstand des Vertrages sind die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel, die in der Vereinbarung über die Preise, die als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages ist, beschrieben sind.

(2) Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind Produkte, die wegen der Beschaffenheit ihres Materials oder aus hygienischen Gründen in der Regel nur einmal benutzt werden können und für den Wiedereinsatz nicht geeignet sind. Die Dauer der Benutzung des einzelnen Artikels ist dabei unerheblich. Die Versorgung erfolgt ausschließlich mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, die die geltenden Normen, Gesetze und Verordnungen einhalten und die Qualitätsstandards des Pflegehilfsmittelverzeichnis gemäß § 78 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 40 SGB XI erfüllen und dort beschrieben sind und für die der Hersteller die Funktionstauglichkeit, den pflegerischen Nutzen des Pflegehilfsmittels sowie seine Qualität gegenüber dem GKV-Spitzenverband nachgewiesen hat.

(3) Grundlage des Vertrages ist § 78 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 und 2 SGB XI. Er gilt nur soweit und solange die Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel durch den Leistungserbringer erfüllt werden.

(4) Der Vertrag regelt zusätzlich auch die Abgabe und Preise für wiederverwendbare saugende Bettschutzeinlagen (vgl. Anlage 1.7) aus der Produktgruppe 51 (Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene), auf die § 40 Abs. 2 SGB XI nicht anwendbar ist. § 40 Abs. 3, Satz 4 und 5 SGB XI finden Anwendung.

Die nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend. Für die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel und für die Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene nach der Produktgruppe 51 sind jeweils gesonderte Abrechnungen gem. § 6 dieses Vertrages vorzunehmen.

## **§ 2**

### **Art der Versorgung**

Der Pflegebedürftige bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder eine von ihm beauftragte Person wählt selbständig die Art der Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 40 Abs. 2 i. V. m. § 78 SGB XI (s. Anlage 4). Ein Anspruch auf Auftragsvergabe oder eine Mindestabnahmemenge besteht nicht.

### § 3

#### Abgabe von Leistungen

(1) Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach diesem Vertrag sind vom Leistungserbringer an den Pflegebedürftigen, der Anspruch auf Leistungen nach § 40 Abs. 2 SGB XI hat, bzw. seinen gesetzlichen Vertreter oder eine von ihm beauftragte Person frei Haus abzugeben. Die Pflegekasse überprüft gem. § 40 Abs. 1 SGB XI die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. Vor der Lieferung von zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln an einen Pflegebedürftigen ist eine Kostenübernahmeerklärung von der zuständigen Pflegekasse einzuholen (s. Anlage 4).

(2) Die Aufwendungen der Pflegekasse für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dürfen für den Pflegebedürftigen monatlich den Betrag von jeweils 31,00 EUR nicht übersteigen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 29 SGB XI ist zu beachten. Ist der Leistungsanspruch des Pflegebedürftigen bereits ausgeschöpft, kann vom Leistungserbringer gegenüber der Pflegekasse keine darüber hinausgehende Zahlung verlangt werden. Der Pflegebedürftige ist über seine Kostentragung bei Überschreitung des monatlichen Höchstbetrages in Höhe von 31,00 EUR (§ 40 Abs. 2 SGB XI) hinreichend aufzuklären. Er hat dies in seiner Erklärung gemäß Anlage 2 des Vertrages schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Lieferung ist unverzüglich vorzunehmen, sofern mit dem Pflegebedürftigen nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Bei der Kooperation mit Dritten, z. B. hinsichtlich der Auslieferung, verbleibt die Verantwortung bezüglich der Erfüllung dieses Vertrages bei dem Leistungserbringer. Der Leistungserbringer garantiert die einwandfreie Beschaffenheit der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel. Die Produkte dürfen nicht später als 3 Monate vor Ablauf der Haltbarkeitsdauer ausgeliefert werden.

(4) Die Bereitstellung der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel umfasst auch die notwendige Einweisung des Empfängers sowie aller beteiligten Personen in den Gebrauch durch den Leistungserbringer. Der Empfang, der Tag der Lieferung und die erfolgte Einweisung in den Gebrauch ist vom Versicherten oder einer von ihm beauftragten Person entsprechend dem Muster nach Anlage 2 zu diesem Vertrag durch Unterschrift zu bestätigen und der Pflegekasse mit Abrechnung der Leistung vorzulegen.

(5) Mängel am zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind durch Ersatz vom Leistungserbringer unverzüglich kostenlos zu beheben und die dem Pflegebedürftigen entstandenen Mängelfolgeschäden auszugleichen. Die Pflegekassen behalten sich das Recht vor, die einwandfreie Beschaffenheit der Produkte sowie die Belieferung der Pflegebedürftigen stichprobenweise zu überprüfen.

## **§ 4 Vergütung der Leistungen**

(1) Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch die zuständige Pflegekasse nach der Vereinbarung über die Preise, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist. Die dort genannten Preise sind Höchstpreise. Eine gesonderte Vergütung für Verpackungsmaterial, Versand, Transport und Verwaltungskosten ist nicht vorgesehen und darf auch nicht vom Pflegebedürftigen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm beauftragten Person gefordert werden. Mit der Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung nach § 3 in Zusammenhang stehenden Leistungen abgegolten.

(2) Die Abrechnung erfolgt für den jeweils abgelaufenen Kalendermonat. Die Rechnungen sind bei der zuständigen Pflegekasse oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.

(3) Versicherte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten die jeweils zustehenden Leistungen der Pflegekasse zur Hälfte; dies gilt auch für Pflegehilfsmittel. Daher leistet die soziale Pflegeversicherung einen Betrag in Höhe der Hälfte der vertraglich vereinbarten Vergütung nach Anlage 1.

## **§ 5 Festbeträge**

Werden vom GKV-Spitzenverband Festbeträge festgesetzt, gelten die Preise der Anlage 1 zu diesem Vertrag insoweit als diese unter den Festbeträgen liegen.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

(1) Die vom GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer festgelegten Verfahren über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie Einzelheiten des Datenträgeraustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI sind – in der jeweils gültigen Fassung – Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Vorübergehend – bis zum In-Kraft-Treten der Regelungen gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI – müssen die Abrechnungen folgende Angaben enthalten:

Bei der Einzelabrechnung:

- a) Institutionskennzeichen (IK) der Pflegekasse (Kassennummer),
- b) Name der Pflegekasse,
- c) Krankenversicherungsnummer, Pflegeversicherungsnummer,
- d) Rechnungsnummer (Sammelrechnungsnummer, Einzelrechnungsnummer),

- e) eindeutige Belegnummer (Nummerierung je abgerechneter Einzelrechnung je Versicherten),
- f) Gesamtbruttobetrag, ggf. inklusive gesetzlicher Zuzahlungsbetrag je Abrechnungsfall und ggf. inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer je Abrechnungsfall,
- g) gesetzlicher Zuzahlungsbetrag je Abrechnungsfall,
- h) Institutionskennzeichen (IK) des Leistungserbringers gemäß § 103 Abs. 1 SGB XI,
- i) Art der abgegebenen Leistung (Abrechnungspositionsnummer entsprechend dem Pflegehilfsmittelverzeichnis gemäß § 78 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 128 SGB V),
- j) bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer (10-stellig; ist anzugeben, soweit vollständig vorhanden, ansonsten mindestens aber die 2-stellige Nummer der Pflegehilfsmittelproduktgruppe angeben),
- k) Bezeichnung des Pflegehilfsmittels (angeben, wenn noch keine bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer vergeben ist),
- l) Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Pflegehilfsmitteln,
- m) reduzierte Gesamtsumme (Beihilfeberechtigung gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI),
- n) Währung,
- o) Anzahl der Pflegehilfsmittel/Menge der abgegebenen Leistungen (Faktor),
- p) Einzelbetrag der Leistung,
- q) ggf. die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer je Einzelbetrag,
- r) Datum/Daten der Leistungserbringung.

Sofern keine Krankenversicherungs- bzw. Pflegeversicherungsnummer vorliegt, sind

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum

des Pflegebedürftigen anzugeben.

Bei der Gesamtaufstellung:

- a) Rechnungsdatum,
- b) Rechnungsnummer,
- c) Institutionskennzeichen (IK) des Leistungserbringers,
- d) Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- e) Institutionskennzeichen (IK) der Pflegekasse,
- f) Währung;
- g) Summe der Gesamtbruttobeträge der Versicherten, ggf. inklusive Zuzahlungsbetrag (ggf. inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer),
- h) Summe der gesetzlichen Zuzahlungen,
- g) Gesamtrechnungsbetrag (ggf. inkl. Mehrwertsteuer).

Änderungen hinsichtlich der Vorgaben für die Abrechnungsunterlagen teilt der GKV-Spitzenverband dem Leistungserbringer mit. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diese zu übernehmen.

(3) Leistungserbringer, die Leistungen für unterschiedliche Kostenträger (Krankenversicherung/Pflegeversicherung) erbringen, müssen diese Leistungen mit getrennten Rechnungen abrechnen.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt je Leistungserbringer für alle Versorgungs-/Abrechnungsfälle für jeden abgelaufenen Kalendermonat.

(5) Die rechnungsbegründenden Unterlagen, wie z. B. die Empfangsbestätigung des Versicherten (s. Anlage 2), sind bei der Abrechnung im Original an die Pflegekasse oder eine von ihr benannte Stelle zu liefern.

(6) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Pflegekasse dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung bzw. zur Korrektur zurückgeben.

(7) Beanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis – mit der nächsten Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit Einverständnis des Leistungserbringers verrechnet werden, es sei denn, es lag eine unerlaubte Handlung bzw. eine nicht vertragskonforme Leistung des Leistungserbringers vor.

## **§ 7 Zahlungsweise**

(1) Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei der Pflegekasse oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann die Pflegekasse die Zahlung verweigern.

(2) Überträgt der Leistungserbringer die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die Pflegekasse unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Pflegekasse sind der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle mitzuteilen. Es ist eine Erklärung des Leistungserbringers beizufügen, dass die Zahlungen der Pflegekasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der Pflegekasse mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der der Pflegekasse gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht.

(3) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Abs. 2 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben und des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz durch den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung (§ 11 BDSG bzw. § 80 SGB X) beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist der Pflegekasse vorzulegen.

## **§ 8** **Werbung**

Werbemaßnahmen des Leistungserbringers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Pflegekasse beziehen. Eine Beeinflussung des Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Beantragung bestimmter Leistungen, ist ebenfalls nicht zulässig.

## **§ 9** **Datenschutz**

(1) Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Der Leistungserbringer bzw. die von ihr beauftragte Abrechnungsstelle verpflichten sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(2) Der Leistungserbringer sowie die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle unterliegen hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Pflegekasse erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Sozialdatenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35, 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85 a SGB X bleiben unberührt.

## **§ 10** **Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens**

(1) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenen Pflichten – mit Ausnahme des Verzugs – (z. B. Lieferung mangelhafter Pflegehilfsmittel, Abrechnung nicht erbrachter Leistungen) kommen als Vertragsmaßnahme – nach Anhörung des Betroffenen – eine Verwarnung durch den GKV-Spitzenverband, Zahlung eines Geldbetrages bis zu EUR 50.000 und/oder fristlose Kündigung des Vertrages in Betracht.

(2) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner und Eingang des von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Vertrages beim GKV-Spitzenverband in Kraft.

(2) Er kann von jedem einzelnen Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt ist die jederzeitige Möglichkeit



beider Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Spezielle Kündigungsregelungen nach den vorstehenden §§ bleiben unberührt.

(3) Für die Anlage 1 zu diesem Vertrag gilt die dort vereinbarte Kündigungsfrist. Sie kann auch separat gekündigt werden. Mit der Kündigung des vorliegenden Vertrages gelten auch die Anlagen des Vertrages als gekündigt.

## **§ 12 Sonstiges**

(1) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien bemühen, die unwirksame Vertragsklausel durch eine rechtlich und wirtschaftlich ähnliche rechtswirksame Klausel zu ersetzen.

(3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Der Gerichtsstand ist Berlin.

<hr/>		Berlin, 26.11.2013	
Ort, Datum	Vertragspartner	Ort, Datum	GKV-Spitzenverband

**Anlage 1.1 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch, 50 Stück:  
«Bettschutz\_einmal» **EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Saugende Bettschutzeinlagen zum einmaligen Gebrauch sind Saugkissen, die mit Zellstoff (mindestens 12-lagig), Zellulosefasern oder Zelluloseflocken gefüllt sind. Die Unterseite ist aus einem flüssigkeitsundurchlässigen Material, die Oberseite bildet eine Vlieschicht. Die Bettschutzeinlagen haben eine Mindestgröße von 60 x 90 cm. Sie bestehen aus haut- und umweltfreundlichen Materialien und haben ein Mindestsaugvolumen von 624 ml/m<sup>2</sup>.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.45.01.0001

Der Höchstpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 1.2 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für Fingerlinge, 100 Stück: «Fingerlinge\_100» **EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Fingerlinge sind Schutzüberzüge für einzelne Finger, bestehend aus Latex, zur Einmalanwendung.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.01.0001

Der Höchstpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 1.3 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für Einmalhandschuhe, 100 Stück: «Einmalhandschuhe\_100» **EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Einmalhandschuhe sind Hygiene-Schutzhandschuhe und bestehen hauptsächlich aus Latex oder aus Kunststoff. Sie sind unsteril, puderfrei und zertifiziert laut geltender Normen, Gesetze und Verordnungen. Sie dienen der allgemeinen Hygiene bzw. dem Schutz des Pflegenden.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.01.1001

Der Höchstpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 1.4 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für Mundschutz, 50 Stück: «Mundschutz\_50» **EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Ein Mundschutz besteht aus Vlies- bzw. Zellstoff zur Abdeckung von Mund und Nase, mit einer nachformbaren Nasenspange und einem Kopfgummi zur Befestigung. Dieses Produkt dient als Schutz und zur Vorbeugung vor Krankheitskeimen.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.01.2001

Der Höchstpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 1.5 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für Schutzschürzen, Einmalgebrauch, 100 Stück: «Schutzschürzen\_einmal\_100»  
**EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:  
Schutzschürzen zum Einmalgebrauch bestehen aus einem wasserfesten, abwaschbarem und feuchtigkeitsabweisenden Folienmaterial.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.01.3001

Höchstpreis für Schutzschürzen, wiederverwendbar, pro Stück: «Schutzschürzen\_wieder»  
**EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:  
Wiederverwendbare Schutzschürzen sind flüssigkeitsundurchlässig, abwaschbar, antistatisch und sterilisierbar. Sie sind mindestens 400 mal waschbar.

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.01.3002

Die Höchstpreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 1.6 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für Händedesinfektionsmittel, 500 ml: «Händedesinfektion\_500» **EUR**

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.02.0001

Höchstpreis für Flächendesinfektionsmittel, 500 ml: «Flächendesinfektion\_500» **EUR**

Bundeseinheitliche Pflegehilfsmittelpositionsnummer: 54.99.02.0002

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Hand- und Flächendesinfektionsmittel haben eine keimvermindernde Wirkung. Sie haben eine ausreichende Wirksamkeit gegen Bakterien, Pilze und Viren.

Die Höchstpreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.



**Anlage 1.7 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

Diese Anlage regelt die Abgabe und Preise für wiederverwendbare saugende Bettschutzeinlagen aus der Produktgruppe 51, für die § 40 Abs. 2 SGB XI nicht anwendbar ist.

**Höchstpreisvereinbarung**

Höchstpreis für saugende Bettschutzeinlagen, wiederverwendbar, pro Stück:  
«Bettschutz\_wieder» **EUR**

Diese erfüllen mindestens folgende Qualitätskriterien:

Wiederverwendbare saugende Bettschutzeinlagen haben eine Oberfläche aus Baumwolle, eine Saugschicht aus Viskose und eine flüssigkeitsundurchlässige Schicht aus Polyester. Sie sind mindestens 150 mal waschbar und dreilagig. Die wiederverwendbaren Bettschutzeinlagen haben eine Mindestgröße von 85 x 90 cm. Sie bestehen aus haut- und umweltfreundlichen Materialien und haben ein Mindestsaugvolumen von 2760 ml/m<sup>2</sup>.

Diese Produkte, die die vorstehenden Anforderungen erfüllen müssen, sind im Pflegehilfsmittelverzeichnis unter den bundeseinheitlichen Pflegehilfsmittelpositionsnummern 51.40.01.4000 – 51.40.01.4999 aufgeführt.

Der Höchstpreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Die Höchstpreisvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich, sechs Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden.

**Anlage 2 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Absatz 1 i. V. m. § 40 Absatz 2 SGB XI**

**Erklärung zum Erhalt eines Pflegehilfsmittels**

.....  
 (Name der Pflegekasse) (IK der Pflegekasse)

.....  
 (Anschrift und Telefonnummer der Pflegekasse)

.....  
 (Name, Anschrift und Telefonnummer des Versicherten, ggf. eines Ansprechpartners)

.....  
 (Krankenversicherungsnummer bzw. Pflegeversicherungsnummer)

.....  
 (Name des Leistungserbringers) (IK des Leistungserbringers)

.....  
 (Anschrift und Telefonnummer des Leistungserbringers)

Der zuvor genannte Leistungserbringer hat mir heute ..... im augenscheinlich hygienisch und einwandfreiem Zustand nachfolgend aufgeführte zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel übergeben sowie mich – soweit erforderlich – in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels eingewiesen.

Artikel	Pflegehilfsmittelpositionsnummer	Anzahl	Gesamtpreis (€)
Saugende Bettschutzeinlagen – Einmalgebrauch (PG 54)	54.45.01.0001		
Fingerlinge (PG 54)	54.99.01.0001		
Einmalhandschuhe (PG 54)	54.99.01.1001		
Mundschutz (PG 54)	54.99.01.2001		
Schutzschürzen – Einmalgebrauch (PG 54)	54.99.01.3001		
Schutzschürzen – wiederverwendbar (PG 54)	54.99.01.3002		
Händedesinfektionsmittel (PG 54)	54.99.02.0001		
Flächendesinfektionsmittel (PG 54)	54.99.02.0002		
Saugende Bettschutzeinlagen – wiederverwendbar (PG 51)	51.40.01.4 (Bitte die letzten 3 Stellen ergänzen !)		
Eigenanteil von 10 v. H. für wiederverwendbare saugende Bett- schutzeinlagen der PG 51:			

Ich darf die überlassenen Pflegehilfsmittel keinem Dritten verleihen, übereignen oder verpfänden. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Pflegekasse die Kosten nur für solche Pflegehilfsmittel und in dem finanziellen Umfang übernimmt, für die ich eine Kostenübernahmeerklärung durch die Pflegekasse erhalten habe. Kosten für evtl. darüber hinausgehende Leistungen sind von mir selbst zu tragen. Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

.....  
 (Datum und Unterschrift)

**Anlage 3 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Erklärung des Leistungserbringers**

.....  
(Name des Leistungserbringers) (IK des Leistungserbringers)

.....  
(Anschrift und Telefonnummer des Leistungserbringers)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin/wir sind nicht Betreiber eines Pflegedienstes mit Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI und/oder § 132 a SGB V.

Ich bin/wir sind Betreiber eines Pflegedienstes mit Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI und/oder § 132 a SGB V. Ich erkläre/wir erklären, dass die dem Pflegebedürftigen ausgelieferten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel nicht als Betriebsmittel\* unseres/meines Pflegedienstes genutzt werden.

Ich führe/wir führen eine Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend § 7 der Pflege-Buchführungsverordnung (PVB) vom 22.11.1995 (BGBl. I S.1528) in der Fassung des Euro-Einführungsgesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242), mittels der die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige (z. B. Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und Versorgungsvertrag nach § 78 SGB XI) nachvollziehbar ersichtlich ist. Eine diesbezügliche Prüfung ist der jeweiligen Pflegekasse vorbehalten.

Sollte ich/sollten wir gegen diese Erklärung verstoßen, findet § 10 dieses Vertrages (Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens) Anwendung.

Die Versorgungsverpflichtung des Leistungserbringers erstreckt sich auf folgende

Gemeinde(n): .....

Stadt/Städte: .....

Regionen: .....

.....  
(Datum und Unterschrift)

---

\* Ist es aus Sicht des Pflegedienstes bei der Durchführung der pflegerischen Tätigkeiten nach SGB XI erforderlich, zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel einzusetzen, handelt es sich hierbei um notwendige Betriebsmittel des Pflegedienstes. Die Kosten für Betriebsmittel werden bei den vor Ort auszuhandelnden Vergütungen berücksichtigt. Davon abgegrenzt hat der Pflegebedürftige Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 2 SGB XI, wenn eine Pflegeperson (z. B. Angehöriger) die Pflege durchführt. Entsprechendes gilt für Pflegedienste, die ausschließlich Leistungen nach § 132 a SGB V erbringen.

**Anlage 4 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gem. § 78 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI**

**Antrag auf Kostenübernahme**

.....  
(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Pflegekasse, Versichertennummer)

.....  
(Anschrift: Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beantrage die Kostenübernahme für:

- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel – Produktgruppe (PG 54) – bis maximal 31,00 € / bei Beihilfeberechtigung bis maximal 15,50 € monatlich. Darüber hinaus gehende Kosten werden von mir selbst getragen.

Artikel:	Menge/ Preis	Nur vom Pflegebedürftigen auszufüllen		Anzahl/ Einheit	Nur von der Pflegekasse auszufüllen		Genehmigt bis
		benötigt werden:			genehmigt werden:		
		ja	nein		ja	nein	
saugende Bettscutzeinlagen- Einmalgebrauch	50 Stck. ( €)						
Fingerlinge	100 Stck. ( €)						
Einmalhandschuhe	100 Stck. ( €)						
Mundschutz	50 Stck. ( €)						
Schutzschürzen – Einmalgebrauch	100 Stck. ( €)						
Schutzschürzen – wiederverwendbar	pro Stck. ( €)						
Händedesinfektions- mittel	500 ml ( €)						
Flächendesinfektions- mittel	500 ml ( €)						

- Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Körperhygiene (PG 51) unter Abzug eines Eigenanteils von 10 v. H., soweit keine Befreiung nach § 40 Abs. 3 Satz 5 SGB XI vorliegt.

Artikel:	Menge/ Preis	benötigt werden:		Anzahl/ Einheit	genehmigt werden:		Genehmigt bis
		benötigt werden:			genehmigt werden:		
		ja	nein		ja	nein	
saugende Bettscutzeinlagen – wiederverwendbar	pro Stck. ( €)						

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die gewünschten Produkte ausnahmslos für die ambulante private Pflege verwendet werden.

.....  
(Datum und Unterschrift der/des Versicherten bzw. Bevollmächtigten)

**Genehmigungsvermerk der Pflegekasse**

- PG 54 bis zu 31,00 € monatlich  
 PG 54 bis zu 15,50 € monatlich / Beihilfeberechtigung

- PG 51 mit Zuzahlung  
 PG 51 ohne Zuzahlung  
 PG 51 mit Zuzahlung/Beihilfeberechtigter  
 PG 51 ohne Zuzahlung/Beihilfeberechtigter

.....  
(Datum)

.....  
(IK der Pflegekasse, Stempel und Unterschrift)